

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Erl

Der Gemeinderat der Gemeinde Erl hat mit Beschluss vom 30.03.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 –FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, einstimmig folgende **Kanalgebührenverordnung** erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Errichtungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung von deren Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Gemeindekanalanlage.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (3) Eine Anschlussgebühr wird auch dann erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlageteile.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Gesamtgeschossfläche.

(2) Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat jährlich mit der Gebührenfestsetzung beschlossen und beträgt derzeit € 15,00 incl. MwSt. pro m² Geschoßfläche.
Mindestanschlussgebühr jedoch Euro 800,00 und Höchstanschlussgebühr ist Indexgebunden (derzeit € 23.000,00 plus MwSt.).

(3) Die Gesamtgeschossfläche wird nach der Summe der Grundrissflächen, von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände aus berechnet, ermittelt.

Dachgeschoss: Bei Dachgeschossausbau mit schrägen oder teilweise schrägen Decken werden 60% berechnet. Ebenso bei nicht ausgebauten, jedoch ausbaufähigem Dachgeschoss.

Grundsätzlich muss der Charakter eines Dachgeschosses gegeben sein. Hierzu zählt z.B. nicht eine Mansardenwohnung im Obergeschoss.

Mit 100% wird ein Dachgeschoß berechnet, wenn bei über mehr als der Hälfte der Grundfläche der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut mehr als 2,70m beträgt (=Vollgeschoß, siehe TROG).

Kellergeschoss: Keller werden nur zu 40% berechnet, wobei Wohnräume, Hallenbäder oder eine Sauna voll berechnet werden.

(4) Ausnahmen:

Nicht berechnet bzw. von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden:

- Garagen freistehend oder im Haus,
- gewerbliche Lagerräume ohne Sanitär- und handwerkliche Einrichtungen,
- Balkone,
- Dachböden (wenn nicht ausbaufähig),
- Heizungs- und Tankräume, Kohle- und Holzlager (wenn nicht im Kellergeschoss).
- Weiters nicht berechnet werden bauliche Anlagen wie freistehende Holzschuppen und Gartenhäuschen.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur der Wohnteil zur Bemessungsgrundlage herangezogen. Ställe, Scheunen, Stadel, Backöfen udgl. werden nicht berechnet.

(6) Wird der Anschluss eines unverbauten Grundstückes verlangt, oder seitens der Gemeinde vorgeschrieben, so ist hierfür die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu bezahlen, die bei der Bebauung des Grundstückes entsprechend in Abzug gebracht wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. (Mindestbemessung jedoch pro Objekt: 50 m³/Jahr).

Bei Objekten, die über keinen Wasserzähler verfügen (z.B. Versorgung durch Privatwasserleitungen) oder die neben der Gemeindewasserleitung noch an ein anderes Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind (z.B. Dorfwasserleitungen) wird

- a) bei allen Objekten ohne gewerbliche Nutzung der Wasserverbrauch pro Person (Stichtag 1.1. jeden Jahres) mit 45 m³ pro Jahr festgesetzt. Es bleibt jedoch freigestellt, einen Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen. In diesem Falle gilt der mit dem Wasserzähler ermittelte Verbrauch.

- b) bei allen Objekten mit gewerblicher Nutzung ist ein Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen.
- (2) Der in den Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe anfallende Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung, welcher durch den Einbau von Subzählern zu messen ist, wird von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 abgezogen.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird vom Gemeinderat jährlich mit der Gebührenfestsetzung beschlossen und beträgt derzeit € 2,10 je m³ Wasserbezug.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreanlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den vorgenannten Punkten 1a bzw. 3 zu vergebühren.
- (5) Den Besitzern von Rasen-und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10m³ bei den Kanalgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen-und Gartenfläche gewährt. Auch hier ist eine Mindestmenge pro Person von 35 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen. Vorstehende Angaben müssen vom Hausbesitzer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A Punkt 1, 3, 4, und 5 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die jeweiligen Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Objekte und Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei Besitzwechsel geht die Gebührenpflicht auf den Besitznachfolger über.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubau etc.) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich zu melden.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAabgG.

§ 11 Vorschreibung der Gebühren

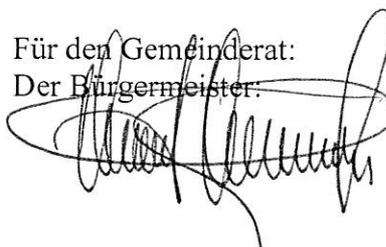
- (1) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid.
- (2) Die Anschlussgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen mit Vorschreibungstermin für die allgemeine Grundsteuer fällig. Die erste Rate ist beim nächstfolgenden Vorschreibungstermin fällig, nachdem der Bescheid über die Vorschreibung der Anschlussgebühr in Rechtskraft erwachsen ist (z.B. Rechtskraft 01.03. - Vorschreibung 1. Rate = 15.05.).
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr, die nach der Wasserbezugsmenge berechnet wird, ist in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu entrichten. Zum Maitermin erfolgt die Vorschreibung mit dem halben vorläufigen Schätzungsbetrag und wird bei der Novembervorschreibung endabgerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
Gleichzeitig verliert die bisherige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Erl ihre Gültigkeit.

Gemeinde Erl, am 31.03.2011

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 31.03.2011
Abzunehmen am: 18.04.2011

Abgenommen am: 18.04.2011

Incl. Änderungen:

- Lt. GR.-Beschluss vom 14.09.1994 (§ 3 Abs. 2 – Änd. Anschlussgebühr von S 124,-- auf S 142,--).
- Lt. GR.-Beschluss vom 07.10.1998 (§ 3 Abs. 3 - Berechnung Dachgeschoss).
- Lt. GR.-Beschluss vom 31.01.2001 (§ 4 Abs. 2 - Mindestverbrauch).
- Lt. GR.-Beschluss vom 21.04.2004 (div. Anpassungen und Änderungen).
- GR-Beschluss 30.03.2011 (hauptsächlich w. Bundesabgabenordnung)